

Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung

am 06.07.2023 im Gemeindeamt Kaunerberg; Beginn: 20.00 Uhr Ende: 22.05 Uhr

Anwesende: Bgm. Peter Moritz, Bgm Stv. Partl Günter, Hann Bruno, Neuner Gottlieb, Lentsch Daniela, Maaß Franz, Neuner Andreas, Grünauer Andreas, Nigg Joachim, Plörer Erich und Nigg Jürgen;

Zuhörer: Neururer Florian (Ried), Neuner Erich, Partoll Manuela, Partoll Jessica;

Schriftführer: Stefan Schwarz;

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung;
3. Grundsatzbeschluss über die Gewährung von Sonderurlaub für Gemeindebedienstete;
4. Beschlussfassung der Änderungen bezüglich Mietzins- und Annuitätenbeihilfe;
5. Förderansuchen;
6. Beschlussfassung Auftragsvergaben für die Erschließungsarbeiten im Bereich Siedlung Aucht;
7. Grundangelegenheiten;
8. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen;
9. Information, Beratung und Beschlussfassung „Alterserweiterte Kinderbetreuung“;
10. Anträge, Anfragen, Allfälliges;

Pkt. 1 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister begrüßt die anwesende Gemeinderätin und die anwesenden Gemeinderäte und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Pkt. 2 der Tagesordnung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 07.06.2023 wird einstimmig genehmigt. Dem Antrag des Bürgermeisters um Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes zum Thema „Erlangung des Umweltzeichens für den Tourismusverband Kaunertal“ wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt. Der Tagesordnungspunkt wird unter dem Unterpunkt 2.1 aufgenommen.

Pkt. 2.1 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Mag. Dietmar Walser bezüglich der Erlangung des Umweltzeichens für den Tourismusverband Kaunertal an die Gemeinden herangetreten ist. Eine Zustimmung des Gemeinderates wäre als Nachweis für die Erlangung hilfreich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunerberg beschließt einstimmig die Nachhaltigkeitsbestrebungen und Ziele der Zertifizierung mit dem österreichischen Umweltzeichen zu unterstützen.

Pkt. 3 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister berichtet, dass es für die Gewährung von Sonderurlauben für Gemeindebedienstete der Gemeinde Kaunerberg keine Regelung gibt. Vom Bürgermeister wird vorgeschlagen die Regelung für Sonderurlaube vom Land Tirol zu übernehmen. Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der Regelung des Landes Tirol welche wie folgt lautet einstimmig zu:

Dem **Bediensteten kann auf** sein **Ansuchen** aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass, **wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, ein Sonderurlaub gewährt werden.** Er darf die **dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen.** Der Bedienstete behält für die Zeit des Sonderurlaubes den Anspruch auf **volle Bezüge.**

Bei folgenden Ereignissen ist den Bediensteten der Gemeinde vom Bürgermeister ein Sonderurlaub im nachstehenden Ausmaß zu gewähren:

<u>Anlass</u>	<u>Arbeitstage</u>
Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	3
Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft eines Kindes*, der Eltern, Geschwister oder Enkelkinder	1
Geburt eines Kindes	3
Ableben von EhegattInnen, eingetragenen PartnerInnen bzw. LebensgefährtnInnen, eines Kindes* oder Enkelkindes	3
Ableben der Eltern oder Geschwister	2
Ableben von Groß-, Schwiegereltern	1
Begräbnis von unmittelbaren Mitarbeitern	die hierfür erforderl. Zeit
Übersiedlung	1
Erster Schultag in der ersten Klasse Volksschule des Kindes	1
Vorbereitung auf die Dienstprüfung:*	

für Bedienstete des rechtskundigen Verwaltungsdienstes	15**
für Bedienstete der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppen A/a und B/b	10
für Bedienstete der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppen C/c und D/d	5

*Die Empfehlung des Sonderurlaubes im Hinblick auf die Dienstprüfung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Grundausbildungen abweichend von der Regelung des Landes Tirols.

**Aufgrund des abweichenden Umfangs der Prüfung des Landes Tirols für Bedienstete des rechtskundigen Verwaltungsdienstes und der Prüfung für rechtskundige Gemeindebedienstete sowie Amtsleiter wird hinsichtlich der Vorbereitung auf die Dienstprüfung ein Sonderurlaub im Ausmaß zwischen 10 bis 15 Arbeitstagen empfohlen.

Der Sonderurlaub aus den genannten Ereignissen steht dem Bediensteten nur dann zu, wenn er **in zeitlichem Zusammenhang mit dem Ereignis konsumiert** wird. Der Sonderurlaub ist, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, ungeteilt zu verbrauchen. Der Sonderurlaub für die Vorbereitung auf die Dienstprüfung steht nur einmal zu (also zB nicht mehr bei einer Wiederholungsprüfung).

Der Sonderurlaub ist am Urlaubsblatt zu vermerken und gleich wie der Erholungsurlaub vom Vorgesetzten zu genehmigen.

Pkt. 4 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Richtlinien der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe vom Amt der Tiroler Landesregierung, rückwirkend mit Wirksamkeit vom 01.06.2023 einstimmig zu.

Die wichtigsten Änderungen lauten wie folgt:

- Erhöhung des Anfangswertes der Zumutbarkeitstabelle um € 100.- auf € 1.300.-.
- Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung (Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind) von € 2.400.- auf € 2.800.-.
- Die Begünstigungsregel wurde dahingehend geändert, dass eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bei einem Ausmaß von 50% (bisher 55%) greift.
- Der anrechenbare Wohnungsaufwand wurde von derzeit € 3,50 auf € 4.- bzw. von € 5.- auf € 6.- erhöht.

Pkt. 5 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister berichtet, dass am 22.06.2023 ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung von den Jungbauern Kaunerberg im Gemeindeamt eingelangt ist. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Jungbauern Kaunerberg im Jahr 2023 mit einer Summe von € 1.000.- zu unterstützen.

Der Gemeinderat Nigg Joachim regt an, dass sich Vereine für die Umsetzung von konkreten Projekten, für eine finanzielle Unterstützung an den Tourismusverband wenden können.

Pkt. 6 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Auftragsvergaben:

Abwasserbeseitigungs-, Oberflächenentwässerungs-, Wasserversorgungs- und Löschwasserversorgungsanlage „Siedlung Aucht“

Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferungen an die Fa. Fröschl Bau Bahnhofstraße 34, 6500 Landeck.

ABA Aucht OG01 Auftragssumme: € 362.249,07 (Nettobetrag)

WVA Aucht OG02 Auftragssumme: € 136.242,37 (Nettobetrag)

Wegebau Aucht OG03 Auftragssumme: € 79.561,10 (Nettobetrag)

Abwasserbeseitigungs-, Oberflächenentwässerungs-, Wasserversorgungs- und Löschwasserversorgungsanlage „Siedlung Aucht“

Prüfmaßnahmen - Auftrag an die Fa. KDL – Harald Hofer Kanal- und Wasserdienstleistungen, Lenzing 121, 5760 Saalfelden

ABA OG 01 Auftragssumme: € 4.892,75 (Nettobetrag).

WVA OG 02 Auftragssumme: € 4.335,00 (Nettobetrag).

Abwasserbeseitigungs-, Oberflächenentwässerungs-, Wasserversorgungs- und Löschwasserversorgungsanlage „Siedlung Aucht“

Honorar Bauausführungsphase an die Fa. Ingenieurbüro Walch Plangger, Graf 134, 6500 Landeck.

Honorar Bauausführungsphase Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung

Auftragssumme: € 26.151.- (Nettobetrag)

Honorar Bauausführungsphase Trinkwasser- und Löschwasserversorgungsanlage

Auftragssumme: € 10.209.- (Nettobetrag)

Honorar Bauausführungsphase Infrastruktur

Auftragssumme: € 4.046.- (Nettobetrag)

Pkt. 7 der Tagesordnung:

Dem Ansuchen vom 23.03.2023 von Frau Teresa Moritz wohnhaft in Prantach 27b, 6527 Kaunerberg und Hannes Graber wohnhaft in Lochbödele 7, 6500 Landeck um den Verkauf des Grundstückes mit der Nummer 2100/11 im Ausmaß von 361m² wird mit 10 ja Stimmen und einer Stimmenthaltung zugestimmt. Der Grundpreis wird für das Grundstück mit € 100,80 pro m² zuzüglich der anteiligen Vermessungskosten von € 452,21 festgelegt. Ansonsten erfolgt der Verkauf zu den üblichen Bedingungen, nämlich Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Gemeinderatsbeschluss bzw. Rechnungslegung, Übernahme der Nebenkosten (Verbücherung und mit dem Erwerb zusammenhängende Abgaben und Steuern auch Immobilienertragssteuer) durch den Käufer. Die Errichtung einer

Retentionsanlage für das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser des Baugrundstückes wird ebenfalls im Kaufvertrag festgesetzt. Im Fall, dass das verrechnete Grundstück nicht zur Gänze innerhalb der Fälligkeitsfrist der Rechnung an die Gemeinde Kaunerberg bezahlt wird, wird einstimmig beschlossen, dass der gefasste Gemeinderatsbeschluss über den Verkauf des Grundstückes nichtig ist.

Dem Ansuchen vom 11.05.2023 von Frau Jessica Partoll wohnhaft in Falösens 93, 6527 Kaunerberg um den Verkauf des Grundstückes mit der Nummer 2100/3 im Ausmaß von 418m² wird einstimmig zugestimmt. Der Grundpreis wird für das Grundstück mit € 100,80 pro m² zuzüglich der anteiligen Vermessungskosten von € 452,21 festgelegt. Ansonsten erfolgt der Verkauf zu den üblichen Bedingungen, nämlich Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Gemeinderatsbeschluss bzw. Rechnungslegung, Übernahme der Nebenkosten (Verbücherung und mit dem Erwerb zusammenhängende Abgaben und Steuern auch Immobilienertragssteuer) durch den Käufer. Die Errichtung einer Retentionsanlage für das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser des Baugrundstückes wird ebenfalls im Kaufvertrag festgesetzt. Im Fall, dass das verrechnete Grundstück nicht zur Gänze innerhalb der Fälligkeitsfrist der Rechnung an die Gemeinde Kaunerberg bezahlt wird, wird einstimmig beschlossen, dass der gefasste Gemeinderatsbeschluss über den Verkauf des Grundstückes nichtig ist.

Dem Ansuchen vom 11.05.2023 von Herrn Alexander Partoll wohnhaft in Falösens 93, 6527 Kaunerberg um den Verkauf des Grundstückes mit der Nummer 2100/4 im Ausmaß von 436m² wird einstimmig zugestimmt. Der Grundpreis wird für das Grundstück mit € 100,80 pro m² zuzüglich der anteiligen Vermessungskosten von € 452,21 festgelegt. Ansonsten erfolgt der Verkauf zu den üblichen Bedingungen, nämlich Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Gemeinderatsbeschluss bzw. Rechnungslegung, Übernahme der Nebenkosten (Verbücherung und mit dem Erwerb zusammenhängende Abgaben und Steuern auch Immobilienertragssteuer) durch den Käufer. Die Errichtung einer Retentionsanlage für das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser des Baugrundstückes wird ebenfalls im Kaufvertrag festgesetzt. Im Fall, dass das verrechnete Grundstück nicht zur Gänze innerhalb der Fälligkeitsfrist der Rechnung an die Gemeinde Kaunerberg bezahlt wird, wird einstimmig beschlossen, dass der gefasste Gemeinderatsbeschluss über den Verkauf des Grundstückes nichtig ist.

Dem Ansuchen vom 16.05.2023 von Herrn Dominik Gastl und Frau Viktoria Errath wohnhaft in Zams und Landeck um den Verkauf des Grundstückes mit der Nummer 2100/18 im Ausmaß von 428m² wird einstimmig zugestimmt. Der Grundpreis wird für das Grundstück mit € 100,80 pro m² zuzüglich der anteiligen Vermessungskosten von € 452,21 festgelegt. Ansonsten erfolgt der Verkauf zu den üblichen Bedingungen, nämlich Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Gemeinderatsbeschluss bzw. Rechnungslegung, Übernahme der Nebenkosten (Verbücherung und mit dem Erwerb zusammenhängende Abgaben und Steuern auch Immobilienertragssteuer) durch den Käufer. Die Errichtung einer Retentionsanlage für das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser des Baugrundstückes wird ebenfalls im Kaufvertrag festgesetzt. Im Fall, dass das verrechnete Grundstück nicht zur Gänze innerhalb der Fälligkeitsfrist der Rechnung an die Gemeinde Kaunerberg bezahlt wird, wird einstimmig beschlossen, dass der gefasste Gemeinderatsbeschluss über den Verkauf des Grundstückes nichtig ist.

Dem Ansuchen vom 17.05.2023 von Herrn Florian und Frau Barbara Neururer beide wohnhaft in 6531 Ried i.O. um den Verkauf des Grundstückes mit der Nummer 2100/17 im Ausmaß von 446m² wird einstimmig zugestimmt. Der Grundpreis wird für das Grundstück mit € 100,80 pro m² zuzüglich der anteiligen Vermessungskosten von € 452,21 festgelegt. Ansonsten erfolgt der Verkauf zu den üblichen Bedingungen, nämlich Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Gemeinderatsbeschluss bzw. Rechnungslegung, Übernahme der Nebenkosten (Verbücherung und mit dem Erwerb zusammenhängende Abgaben und Steuern auch Immobilienertragssteuer) durch den Käufer. Die Errichtung einer Retentionsanlage für das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser des Baugrundstückes wird ebenfalls im Kaufvertrag festgesetzt. Im Fall, dass das verrechnete Grundstück nicht zur Gänze innerhalb der Fälligkeitsfrist der Rechnung an die Gemeinde Kaunerberg bezahlt wird, wird einstimmig beschlossen, dass der gefasste Gemeinderatsbeschluss über den Verkauf des Grundstückes nichtig ist.

Dem Ansuchen vom 30.06.2023 von Herrn Christopher und Frau Nina McNab beide wohnhaft in Leitenweg 8/2, 6522 Prutz um den Verkauf des Grundstückes mit der Nummer 2100/5 im Ausmaß von 435m² wird einstimmig zugestimmt. Der Grundpreis wird für das Grundstück mit € 100,80 pro m² zuzüglich der anteiligen Vermessungskosten von € 452,21 festgelegt. Ansonsten erfolgt der Verkauf zu den üblichen Bedingungen, nämlich Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Gemeinderatsbeschluss bzw. Rechnungslegung, Übernahme der Nebenkosten (Verbücherung und mit dem Erwerb zusammenhängende Abgaben und Steuern auch Immobilienertragssteuer) durch den Käufer. Die Errichtung einer Retentionsanlage für das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser des Baugrundstückes wird ebenfalls im Kaufvertrag festgesetzt. Im Fall, dass das verrechnete Grundstück nicht zur Gänze innerhalb der Fälligkeitsfrist der Rechnung an die Gemeinde Kaunerberg bezahlt wird, wird einstimmig beschlossen, dass der gefasste Gemeinderatsbeschluss über den Verkauf des Grundstückes nichtig ist.

Pkt. 8 der Tagesordnung:

Folgende Haushaltsüberschreitungen werden einstimmig genehmigt:				
HHst	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Überschreitung
840-650	Zinsen für Finanzschulden	1899	4506,15	-2607,15
846-650	Zinsen für Finanzschulden	2200	2376,34	-176,34
851-650	Zinsen für Finanzschulden	400	1515,28	-1115,28
846-618	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	4000	4372,85	-372,85
910-710	Kapitalertragssteuer	100	114,56	-14,56
			Summe:	-4286,18
Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen oder durch Unterschreitungen bei folgenden				
Haushaltskonten:				
240+8101	Pauschalkostenbeitrag Land u. Bund	6300	8100	1800
945+861	Pflegfonds Zweckzuschuss	6000	8636,41	2636,41
			Summe:	4.436,41

Pkt. 9 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister berichtet, dass zum Thema „Alterserweiterte Kinderbetreuung“ ab 01.09.2023 Vorschlag wie folgt ausgearbeitet wurde:

Aus Sicht der Elementarpädagogik:

Da aufgrund der gesetzlichen Änderung die alterserweiterte Betreuung für Volksschüler in der Kinderkrippe nicht mehr möglich ist, wird die alterserweiterte Betreuung ab 01.09.2023 sowohl in der Kinderkrippe (für Kindergartenkinder) und im Kindergarten (für Krippenkinder ab einem Alter von 2 Jahren und Volksschüler) stattfinden.

Personaleinfachbesetzungen sind in den Randzeiten bis maximal 6 Kinder zulässig.

Die Öffnungszeiten im Kindergarten werden von den Öffnungszeiten der Kinderkrippe übernommen Montag und Mittwoch bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr und Dienstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe werden geändert auf Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Der Mittagstisch wird künftig vom Kindergarten und der Kinderkrippe organisiert.

Aus dienstrechtlicher Sicht:

Regelbetrieb:

Die Stundenausmaße aller Bediensteten in den Betreuungseinrichtungen werden ab 01.09.2023 auf die Öffnungszeiten der jeweiligen Betreuungseinrichtung angepasst.

Beide Betreuungseinrichtungen werden mit Anspruch auf Ferien geführt.

Die Entlohnung der Pädagogen findet im Entlohnungsschema ki2 (mit Ferien) in den entsprechenden Entlohnungsstufen statt.

Die Entlohnung der Assistenzkräfte findet unverändert im Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe e in der entsprechenden Entlohnungsstufe statt.

Ferienregelung und Ferienbetreuung ab 01.09.2023:

Die Kinderkrippe wird wie im Kindergarten immer schon praktiziert, auf eine Betreuungseinrichtung mit Anspruch auf Ferien (ca. 14 Wochen im Jahr) umgestellt.

3 Wochen der Ferien werden in beiden Betreuungseinrichtungen in den ersten 3 Wochen der Sommerferien, die restlichen 2 Wochen mit den Weihnachtsferien konsumiert. In diesen 5 Wochen bleiben beide Betreuungseinrichtungen geschlossen.

Damit in den übrigen Ferienzeiten (Rest Sommerferien ca. 6 Wochen, Herbstferien 1 Woche, Semesterferien 1 Woche, Osterferien 1 Woche) in Summe ca. 9 Wochen eine Ferienbetreuung stattfinden kann, wird das Personal beider Betreuungseinrichtungen im Sinne der Heranziehung zur Dienstleistung gemäß § 104 des Tiroler Gemeinde Vertragsbedienstetengesetz für die Ferienbetreuung je zur Hälfte der Ferienzeit eingesetzt.

Die dadurch anfallenden Überstunden werden in Form der Überstunden Grundvergütung 1:1 finanziell abgegolten.
Die Einteilung der Ferienbetreuung wird gemeinsam von den Betreuungseinrichtungen geplant und erstellt.

Personaleinsatz ab 01.09.2023:

Kindergarten:

Schütz Renate: 27,5 Wochenstunden für die Gruppenarbeitszeit (Kinderbetreuung).
3 Wochenstunden für die Vor- und Nachbereitung und die Leiterfunktion.
Anwesenheit im Kindergarten von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr.
Entspricht unverändert 86,66% der Vollbeschäftigung.
Zusätzlich Ferienbetreuung ca. 4,5 Wochen pro Jahr.

Schranz Claudia: 25,00 Wochenstunden für die Gruppenarbeitszeit (Kinderbetreuung).
2,5 Wochenstunden für die Reinigung des Kindergartens.
Anwesenheit im Kindergarten Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Insgesamt 27,5 Wochenstunden.
Entspricht 68,75% der Vollbeschäftigung.
Zusätzlich Ferienbetreuung ca. 4,5 Wochen pro Jahr.

Kinderkrippe:

Hofmann Anita: 25 Wochenstunden für die Gruppenarbeitszeit (Kinderbetreuung).
5 Wochenstunden für die Vor- und Nachbereitung und die Besorgung der Leitungsaufgaben.
Anwesenheit in der Kinderkrippe von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
Insgesamt 30 Wochenstunden.
Entspricht 75% der Vollbeschäftigung
Zusätzlich Ferienbetreuung ca. 4,5 Wochen pro Jahr.

Eiterer Martina und
Lentsch Daniela: 34,50 Wochenstunden für die Gruppenarbeitszeit (Kinderbetreuung).
2,5 Wochenstunden für die Reinigung der Kinderkrippe.

Anwesenheit in der Kinderkrippe von Montag und Mittwoch bis Freitag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr und Dienstag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr.
Entspricht 92,50% der Vollbeschäftigung. Aufgeteilt auf Martina und Daniela.
Insgesamt 37 Wochenstunden, aufgeteilt je 18,5 Wochenstunden.
ergibt je 46,25% der Vollbeschäftigung.
Zusätzlich Ferienbetreuung ca. 4,5 Wochen pro Jahr.

Sollte sich in der Praxis herausstellen, dass die Dienstzeiten nicht wie geplant eingehalten werden können, werden geringfügige Anpassungen vorgenommen.
Die geänderten Dienstverträge werden in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zur Durchführung ab 01.09.2023 einstimmig zu.

Pkt. 10 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister informiert, dass zum Tag des Ehrenamtes 2023 und somit zur Verleihung der Ehrenamtsnadel durch den Landeshauptmann die Herren Martin und Josef Nigg angemeldet wurden.

Der Bürgermeister informiert, dass zum Thema Grundstücksbereinigung der Forstwege die Vermessungsarbeiten abgeschlossen sowie die Grenzverhandlung durchgeführt wurden. Der gesamte Ablauf ging reibungslos über die Bühne.

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Werner Schieferer bezüglich der durch ihn betriebenen Deponie am Kaunerberg an ihn herangetreten ist. Seiner Meinung nach sollte die Gemeinde für die Ablagerung von Aushubmaterial künftig bezahlen.

Der Bürgermeister informiert, dass es dazu einen Beschluss des Gemeinderates vom 15.11.2006 gibt. Weiters wurde mündlich vereinbart, dass die Gemeinde die Deponie kostenlos mitbenützen kann. Es wurden auch nie Pachtbeträge durch die Gemeinde eingehoben. Der Bürgermeister versucht in einem Gespräch mit Herrn Schieferer Klarheit in die Angelegenheit zu bringen.

Der Bürgermeister informiert, dass die nächste Sitzung des Gemeinderates Anfang bis Mitte September stattfinden wird.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderatsmitglieder: